

Kurztitel

Wasserstraßen-Verkehrsordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 265/1993 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 248/2005

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 0

Inkrafttretensdatum

22.07.1999

Außerkrafttretensdatum

12.08.2005

Index

94/01 Schiffsverkehr

Langtitel

Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr betreffend eine Wasserstraßen-Verkehrsordnung

StF: BGBI. Nr. 265/1993

Änderung

BGBI. Nr. 504/1994 (NR: GP XVIII IA 617/A, 618A, 620/A und 719/A AB 1642 S. 168. BR: AB 4813 S. 588.)

BGBI. II Nr. 216/1998

BGBI. II Nr. 237/1999

BGBI. II Nr. 248/2005

Präambel/Promulgationsklausel

Auf Grund der §§ 5 Abs. 15, 9 Abs. 5, 10, 11 Abs. 1, 12 Abs. 4, 13, 15 Abs. 1 und 2, 17 Abs. 1 und 3, 18 Abs. 2, 19 Abs. 2, 20 Abs. 2, 21 Abs. 1, 24 Abs. 3, 26 Abs. 2, 34 Abs. 1, 35 Abs. 2, 36 Abs. 3 und 4, 37 Abs. 4, 5 und 7 sowie 38 Abs. 6 des Schifffahrtsgesetzes 1990, BGBI. Nr. 87/1989, idF BGBI. Nr. 452/1992, wird, nach Maßgabe des § 156 Abs. 2 dieses Bundesgesetzes im Einvernehmen mit den Bundesministern für Finanzen, für Inneres, für Landesverteidigung, für Land- und Forstwirtschaft, für wirtschaftliche Angelegenheiten sowie für Umwelt, Jugend und Familie, verordnet:

Inhaltsverzeichnis

1. Teil

Geltungsbereich

- § 0.01 Örtlicher Geltungsbereich
- § 0.02 Sachlicher Geltungsbereich

2. Teil

Grundsätzliche Bestimmungen für die Schifffahrt auf der Donau

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 1.01 Begriffsbestimmungen
- § 1.02 Schiffsführer
- § 1.03 Pflichten der Besatzung und sonstiger Personen an Bord
- § 1.04 Allgemeine Sorgfaltspflicht
- § 1.05 Verhalten unter besonderen Umständen
- § 1.06 Benützung der Wasserstraße
- § 1.07 Höchstzulässige Beladung und höchstzulässige Anzahl der Fahrgäste
- § 1.08 Besatzung der Fahrzeuge und der Schwimmkörper
- § 1.09 Besetzung des Ruders
- § 1.10 Schiffsurkunden
- § 1.11 Schifffahrtsvorschrift
- § 1.12 Gefährdung durch Gegenstände an Bord; Verlust von Gegenständen; Schifffahrtshindernisse
- § 1.13 Schutz der Schifffahrtszeichen
- § 1.14 Beschädigung von Anlagen
- § 1.15 Verbot des Einbringens von Gegenständen und anderen Stoffen in die Wasserstraße
- § 1.16 Rettung und Hilfeleistung
- § 1.17 Festgefahrene oder gesunkene Fahrzeuge
- § 1.18 Freimachen des Fahrwassers
- § 1.19 Besondere Anweisungen
- § 1.20 Überwachung
- § 1.21 Sondertransporte
- § 1.22 Anordnungen vorübergehender Art
- § 1.23 Bewilligung von sportlichen und sonstigen Veranstaltungen
- § 1.24 Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter
- § 1.25 Schutz und Winterstand
- § 1.26 Anwendungsbereich der Grundsätzlichen Bestimmungen

2. Abschnitt

Kennzeichen und Tiefgangsanzeiger der Fahrzeuge; Schiffseichung

- § 2.01 Kennzeichen der Fahrzeuge, ausgenommen Kleinfahrzeuge
- § 2.02 Kennzeichen der Kleinfahrzeuge
- § 2.03 Schiffseichung
- § 2.04 Einsenkungsmarken und Tiefgangsanzeiger
- § 2.05 Kennzeichen der Anker

3. Abschnitt

Bezeichnung der Fahrzeuge

I. Allgemeines

- § 3.01 Anwendung und Begriffsbestimmungen
- § 3.02 Lichter
- § 3.03 Tafeln und Flaggen
- § 3.04 Zylinder, Bälle, Kegel und Doppelkegel
- § 3.05 Verbotene Lichter und Zeichen
- § 3.06 Ersatzlichter
- § 3.07 Verbotener Gebrauch von Leuchten, Scheinwerfern, Tafeln, Flaggen usw.

II. Nachtbezeichnung

II.A Nachtbezeichnung während der Fahrt

- § 3.08 Nachtbezeichnung einzeln fahrender Fahrzeuge mit Maschinenantrieb in Fahrt
- § 3.09 Nachtbezeichnung der Schleppverbände in Fahrt
- § 3.10 Nachtbezeichnung der Schubverbände in Fahrt
- § 3.11 Nachtbezeichnung der Koppelverbände in Fahrt
- § 3.12 Nachtbezeichnung der Fahrzeuge unter Segel in Fahrt
- § 3.13 Nachtbezeichnung der Kleinfahrzeuge in Fahrt
- § 3.14 Zusätzliche Nachtbezeichnung der Fahrzeuge in Fahrt bei Beförderung bestimmter gefährlicher Güter
- § 3.15 Entfällt
- § 3.16 Nachtbezeichnung der Fähren in Fahrt
- § 3.17 Entfällt
- § 3.18 Zusätzliche Nachtbezeichnung manövrierunfähiger Fahrzeuge
- § 3.19 Nachtbezeichnung der Schwimmkörper und der schwimmenden Anlagen in Fahrt

II.B Nachtbezeichnung beim Stilliegen

- § 3.20 Nachtbezeichnung der Fahrzeuge beim Stilliegen
- § 3.21 Zusätzliche Nachtbezeichnung stilliegender Fahrzeuge bei Beförderung bestimmter gefährlicher Güter
- § 3.22 Entfällt
- § 3.23 Nachtbezeichnung der Fähren, die an ihrer Anlegestelle stilliegen
- § 3.24 Entfällt
- § 3.25 Nachtbezeichnung stilliegender Schwimmkörper und schwimmender Anlagen
- § 3.26 Nachtbezeichnung der Netze und anderer Fischereigeräte stilliegender Fahrzeuge
- § 3.27 Nachtbezeichnung schwimmender Geräte bei der Arbeit sowie festgefahrener oder gesunkener Fahrzeuge
- § 3.28 Nachtbezeichnung der Anker, die die Schifffahrt gefährden können

III. Tagbezeichnung

III.A. Tagbezeichnung während der Fahrt

- § 3.29 Tagbezeichnung der Schleppverbände in Fahrt
- § 3.30 Tagbezeichnung der Fahrzeuge unter Segel, die gleichzeitig ihre Antriebsmaschine benutzen
- § 3.31 Tagbezeichnung der Fahrzeuge für die Beförderung von mehr als zwölf Personen und mit einer Länge von weniger als 20 m
- § 3.32 Zusätzliche Tagbezeichnung der Fahrzeuge in Fahrt bei Beförderung bestimmter gefährlicher Güter
- § 3.33 Entfällt
- § 3.34 Tagbezeichnung der Fähren in Fahrt
- § 3.35 Zusätzliche Tagbezeichnung manövrierunfähiger Fahrzeuge
- § 3.36 Zusätzliche Tagbezeichnung der Fahrzeuge mit Vorrang

III.B Tagbezeichnung beim Stilliegen

- § 3.36a Tagbezeichnung der Fahrzeuge beim Stilliegen
- § 3.37 Tagbezeichnung stilliegender Fahrzeuge bei Beförderung bestimmter gefährlicher Güter
- § 3.38 Entfällt
- § 3.39 Entfällt
- § 3.40 Bezeichnung der Netze oder anderer Fischereigeräte stilliegender Fischereifahrzeuge
- § 3.41 Tagbezeichnung schwimmender Geräte bei der Arbeit und der festgefahrenen oder gesunkenen Fahrzeuge
- § 3.42 Bezeichnung der Anker, die die Schifffahrt gefährden können

IV. Sonstige Zeichen

- § 3.43 Verbot, das Fahrzeug zu betreten
- § 3.44 Hinweis auf das Verbot, zu rauchen und ungeschütztes Licht oder Feuer zu verwenden
- § 3.45 Bezeichnung der Fahrzeuge der Schifffahrtspolizei
- § 3.46 Notzeichen
- § 3.47 Verbot des Stilliegens nebeneinander
- § 3.48 Zusätzliche Bezeichnung zum Schutz gegen Wellenschlag
- § 3.49 Zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge in Fahrt, die Arbeiten in der Wasserstraße

ausführen

4. Abschnitt Schallzeichen der Fahrzeuge, Sprechfunk

- § 4.01 Allgemeines
- § 4.02 Gebrauch der Schallzeichen
- § 4.03 Verbotene Schallzeichen
- § 4.04 Sprechfunk

5. Abschnitt Schiffahrtszeichen und Bezeichnung der Wasserstraße

- § 5.01 Schiffahrtszeichen
- § 5.02 Bezeichnung der Wasserstraße

6. Abschnitt Fahrregeln

I. Allgemeines

- § 6.01 Begriffsbestimmungen
- § 6.01a Fahrzeuge, die mit hoher Geschwindigkeit fahren
- § 6.02 Kleinfahrzeuge

II. Begegnen, Kreuzen und Überholen

- § 6.03 Allgemeine Grundsätze
- § 6.03a Kreuzen
- § 6.04 Begegnen: Grundregeln
- § 6.05 Begegnen: Ausnahmen von den Grundregeln
- § 6.06 Begegnen von getreidelten Fahrzeugen
- § 6.07 Begegnen im engen Fahrwasser
- § 6.08 Durch Schiffahrtszeichen verbotenes Begegnen
- § 6.09 Überholen: Allgemeine Bestimmungen
- § 6.10 Überholen
- § 6.11 Überholverbot durch Schiffahrtszeichen

III. Weitere Regeln für die Fahrt

- § 6.12 Fahrt auf Strecken mit vorgeschriebenem Kurs
- § 6.13 Wenden
- § 6.14 Verhalten bei der Abfahrt
- § 6.15 Verbot des Hineinfahrens in die Abstände zwischen den Teilen eines Schleppverbandes
- § 6.16 Einfahrt in und Ausfahrt aus Häfen und Nebenwasserstraßen, Überqueren der Wasserstraße
- § 6.17 Fahrt auf gleicher Höhe
- § 6.18 Verbot des Schleifenlassens von Ankern, Trossen oder Ketten
- § 6.19 Treibenlassen
- § 6.20 Vermeidung von Wellenschlag
- § 6.21 Verbände
- § 6.22 Vorübergehende Sperre der Schifffahrt
- § 6.22a Vorbeifahrt an schwimmenden Geräten bei der Arbeit sowie an festgefahrenen oder gesunkenen Fahrzeugen

IV. Führen

- § 6.23 Regeln für Führen

V. Durchfahren von Brücken, Wehren und Schleusen

- § 6.24 Durchfahren von Brücken und Wehren: Allgemeines
- § 6.25 Durchfahren fester Brücken
- § 6.26 Durchfahren beweglicher Brücken
- § 6.27 Durchfahren der Wehre
- § 6.28 Durchfahren der Schleusen
- § 6.28a Einfahren in und Ausfahren aus Schleusen
- § 6.29 Vorrang bei der Schleusung

VI. Beschränkte Sichtverhältnisse; Radarschifffahrt

- § 6.30 Allgemeine Regeln für die Fahrt bei beschränkten Sichtverhältnissen

- § 6.31 Schallzeichen beim Stilliegen
- § 6.32 Bestimmungen für Radarfahrer
- § 6.33 Bestimmungen für Fahrzeuge, die nicht Radarfahrer sind

VII. Besondere Regeln

- § 6.34 Entfällt
- § 6.35 Wasserschifahren und ähnliche Aktivitäten
- § 6.36 Verhalten der Fahrzeuge beim Fischen
- § 6.37 Verhalten der Sporttaucher

7. Abschnitt Regeln für das Stilliegen

- § 7.01 Allgemeine Grundsätze für das Stilliegen
- § 7.02 Stilliegen
- § 7.03 Ankern
- § 7.04 Festmachen
- § 7.05 Liegeplätze
- § 7.06 Liegeplätze für bestimmte Arten von Fahrzeugen
- § 7.07 Stilliegen in der Nähe von Fahrzeugen, Schub- und Koppelverbänden, die bestimmte gefährliche Güter befördern
- § 7.08 Wache und Aufsicht

8. Abschnitt Beförderung gefährlicher Güter

- § 8.01 Bleib-weg-Signal
- § 8.02 Meldungen bei Beförderung gefährlicher Güter

9. Abschnitt Gewässerschutz und Abfallentsorgung auf Fahrzeugen

- § 9.01 Begriffsbestimmungen
- § 9.02 Allgemeine Sorgfaltspflicht
- § 9.03 Verbot der Einbringung und Einleitung
- § 9.04 Sammlung und Behandlung an Bord
- § 9.05 Ölkontrollbuch, Abgabe von Abfällen an Annahmestellen
- § 9.06 Normen zur Behandlung von Abfällen
- § 9.07 Einleitung von behandeltem häuslichem Abwasser
- § 9.08 Anstrich und Außenreinigung der Fahrzeuge

3. Teil Zusätzliche Bestimmungen für die Schifffahrt auf österreichischen Wasserstraßen

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

- § 11.01 Begriffsbestimmungen
- § 11.02 Schifffahrtspolizeiorgane; Hafenmeister; betraute Personen
- § 11.03 Überwachung
- § 11.04 Meldungen
- § 11.05 Allgemeine Sorgfaltspflicht
- § 11.06 Altersgrenzen
- § 11.07 Schiffsurkunden
- § 11.08 Schifferausweise
- § 11.09 Schifffahrtsbetrieb - Allgemeine Bestimmungen
- § 11.10 Fahrgastschifffahrt
- § 11.11 Betrieb von Fähren
- § 11.12 Reinhaltung des Gewässers
- § 11.13 Veranstaltungen
- § 11.14 Sondertransporte

2. Abschnitt Kennzeichnung und Tiefgangsanzeiger der Fahrzeuge

- § 12.01 Kennzeichnung der Fahrzeuge, ausgenommen Kleinfahrzeuge
- § 12.02 Kennzeichnung der Kleinfahrzeuge
- § 12.03 Einsenkungsmarken und Tiefgangsanzeiger

3. Abschnitt Bezeichnung der Fahrzeuge

- § 13.01 Nachtbezeichnung der Kleinfahrzeuge in Fahrt
- § 13.02 Nachtbezeichnung der Fahrzeuge beim Stilliegen
- § 13.03 Nachtbezeichnung stilliegender Schwimmkörper und schwimmender Anlagen
- § 13.04 Bezeichnung der Fahrzeuge der Schifffahrtspolizei
- § 13.05 Bezeichnung der Fahrzeuge des Bundesheeres oder der Heeresverwaltung bei der Besorgung schifffahrtspolizeilicher Aufgaben
- § 13.06 Bordezeichen der Zollboote
- § 13.07 Nachtbezeichnung der schwimmenden Geräte
- § 13.08 Bezeichnung von Fahrzeugen bei beschränkten Sichtverhältnissen
- § 13.09 Entfällt
- § 13.10 Entfällt
- § 13.11 Zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge in Fahrt bei Beförderung bestimmter gefährlicher Güter

4. Abschnitt Schallzeichen der Fahrzeuge, Sprechfunk

- § 14.01 Schalldruckpegel
- § 14.02 Verbotene Schallzeichen
- § 14.03 Sprechfunk
- § 14.04 Funkverpflichtung

5. Abschnitt Schifffahrtszeichen

- § 15.01 Hinweiszeichen
- § 15.02 Anbringung der Schifffahrtszeichen

6. Abschnitt Fahrregeln

- § 16.01 Vermeidung von Wellenschlag
- § 16.02 Durchfahren der Schleusen
- § 16.03 Reihenfolge der Schleusungen
- § 16.04 Verkehr von Kleinfahrzeugen im Schleusenbereich
- § 16.05 Verbände
- § 16.06 Verkehr von Sportfahrzeugen bei beschränkten Sichtverhältnissen
- § 16.07 Segelfahrzeuge
- § 16.08 Schwimmkörper
- § 16.09 Wasserschifahren und ähnliche Sportarten
- § 16.10 Beschränkung des Badens, Schwimmens und Sporttauchens

7. Abschnitt Regeln für das Stilliegen

- § 17.01 Ankern und Festmachen
- § 17.02 Verbot des Loswerfens
- § 17.03 Maßnahmen bei Eisgang
- § 17.04 Wache; Beaufsichtigung von Fahrzeugen und Schwimmkörpern
- § 17.05 Stilliegen neben Fahrzeugen, die bestimmte gefährliche Güter befördern
- § 17.06 Landeverbot

8. Abschnitt Örtliche und zeitliche Schifffahrtsbeschränkungen auf der Donau

- § 18.01 Beschränkung der Schifffahrt bei hohen Wasserständen
- § 18.02 Regelung des Schiffsverkehrs in den Stauhaltungen
- § 18.03 Schifffahrtsbeschränkungen bei Struden
- § 18.04 Vorschriften für den Bereich des Nationalparks Donau-Auen

4. Teil Bestimmungen für die Grenzstrecken der Donau

- § 20.01 Vorschriften für die österreichisch-deutsche Grenzstrecke (Strom-km 2223,15 bis 2201,77)
- § 20.02 Vorschriften für die österreichisch-slowakische Grenzstrecke (Strom-km 1880,26 bis

1872,70)

5. Teil

Besondere Bestimmungen für einzelne Wasserstraßen

- § 30.01 Regelung der Schifffahrt im Wiener Donaukanal
- § 30.02 Vorschriften für die March

6. Teil

Hafenordnung

1. Abschnitt

Bestimmungen für öffentliche Häfen

- § 40.01 Verhalten im Hafengebiet
- § 40.02 Auskunftspflicht
- § 40.03 Beschränkungen für das Einlaufen in Häfen
- § 40.04 Überbelegung des Hafens
- § 40.05 An- und Abmelden
- § 40.06 Betreten der Fahrzeuge
- § 40.07 Benützungsbefugnisse
- § 40.08 Reinhaltung des Hafens
- § 40.09 Verhalten bei Gefahr
- § 40.10 Schleppen, Schieben und Verholen der Fahrzeuge
- § 40.11 Liegeplätze
- § 40.12 Festmachen
- § 40.13 Beaufsichtigung der Fahrzeuge
- § 40.14 Verwendung von Ankern, Trossen, Seilen und Ketten
- § 40.15 Loswerfen
- § 40.16 Gebrauch der Propulsionsorgane
- § 40.17 Landgang
- § 40.18 Gebrauch von Feuer auf Fahrzeugen
- § 40.19 Sicherung von Leitungen
- § 40.20 Andere Benützung der Hafengewässer
- § 40.21 Verkehr im Hafen
- § 40.22 Liegeordnung
- § 40.23 Umschlag
- § 40.24 Gefährdung durch Gegenstände beim Umschlag
- § 40.25 Fahrzeuge mit gefährlichen Gütern
- § 40.26 Umschlag von Flüssigkeiten als Massengut
- § 40.27 Ölhäfen
- § 40.28 Schutz und Winterstand
- § 40.29 Schifffahrtspolizei im Hafen

2. Abschnitt

Bestimmungen für Privathäfen

- § 41.01 Anwendung des 1. Abschnittes auf Privathäfen
- § 41.02 Schutz und Winterstand in Privathäfen

3. Abschnitt

Ausnahmebestimmungen

- § 42.01 Ausnahmen von den Bestimmungen des 2. Teiles

7. Teil

Treppelwege

- § 50.01 Bezeichnung der Treppelwege
- § 50.02 Benützung der Treppelwege

8. Teil

Strafbestimmungen und Schlußbestimmungen

- § 60.01 Organstrafverfügungen
- § 60.02 Außerkrafttreten bisheriger Rechtsvorschriften
- § 60.03 Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1: Unterscheidungsbuchstaben des Staates, in dem der Heimat- oder Registerort liegt
- Anlage 2: Einsenkungsmarken und Tiefgangsanzeiger an Binnenschiffen
- Anlage 3: Bezeichnung der Fahrzeuge
- Anlage 4: Farbe der Lichter der Fahrzeuge
- Anlage 5: Stärke und Tragweite der Lichter der Fahrzeuge
- Anlage 6: Schallzeichen
- Anlage 7: Schiffahrtszeichen
- Anlage 8: Bezeichnung von Wasserstraßen

Anhänge

- Anhang 1: Sonnenauf- und Untergänge
- Anhang 2: Schiffahrtspolizei - Strom-, Schleusen- und Hafenaufsichten
- Anhang 3: Dienstabzeichen für Schiffahrtspolizeiorane
- Anhang 4: Dienstausweis für Hafenmeister
- Anhang 5: Dienstabzeichen für Hafenmeister
- Anhang 6: Symbole für hydrologische und meteorologische Angaben im Schiffstagebuch
- Anhang 7: Schifferausweis
- Anhang 8: Abschnitte der Wasserstraße, auf denen das Einleiten von Wasser-Öl-Gemischen ausnahmslos verboten ist
- Anhang 9: Fahrerlaubnisschein für Sondertransporte
- Anhang 10: Tiefgangsanzeiger
- Anhang 11: Bescheinigung über die Zuerkennung eines Vorrechtes bei der Schleusung
- Anhang 12: Verzeichnis der Gewässerteile, die nicht Wasserstraßen sind
- Anhang 13: Ölkontrollbuch

Anmerkung

1. Die Paragraphengliederung dieser Rechtsvorschrift erfolgte in Dezimalstellen. Diese Art der Gliederung ist in der Abfrage nicht vorgesehen. Deswegen muß bei der Abfrage der Dezimalpunkt unberücksichtigt bleiben (z.B. § 1.04 wird zu § 104).
2. Das Inhaltsverzeichnis wurde der Novelle BGBl. II Nr. 237/1999 angepasst.

Schlagworte

Schubverband, Heimatort, Sonnenaufgang, Stromaufsicht, Schleusenaufsicht, Anmelden, Anmeldung

Zuletzt aktualisiert am

03.04.2020

Gesetzesnummer

10012255

Dokumentnummer

NOR11013358

alte Dokumentnummer

N9199961488L